

StRH – 6158/2005
Bericht betreffend
Abwicklung eines Grundstückverkaufes
der Wirtschaftsbetriebe

Graz, 19.07.2005
BerichterstellerIn:

GR. Klaus Zenz

Ö f f e n t l i c h !

Bericht an den **Gemeinderat**

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 11 Abs. 3 iVm § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof eine beispielhafte Grundstückstransaktion der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorgehensweise überprüft.

Ausgehend von einem in der Gemeinderatssitzung am 17.3.2005 seitens des Verwaltungsausschusses der Wirtschaftsbetriebe an den Gemeinderat gestellten Antrages (GZ.: WB-MS-1060/2001-17), der Gemeinderat möge dem Verkauf des Grundstückes 2281/4, KG 63104 Lend, EZ 1269, inklusive des darauf befindlichen Gebäudes aus dem Sondervermögen der Wirtschaftsbetriebe an Herrn Rudolf Mally, Eggenberger Allee 91, 8020 Graz, zum Preis von € 135.000,--, genehmigen.

Der Stadtrechnungshof prüfte die bezug habenden organisatorischen Regelungen sowie Inhalt und Vorgangsweise der Abwicklung.

Auf Grund des Sachverhaltes und der von Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen konnte diese Grundstückstransaktion als wirtschaftlich und zweckmäßig bewertet werden.

Der ausverhandelte Verkaufspreis war nach vorliegenden Unterlagen marktkonform.

Der Stadtrechnungshof stellt auch eine sinnvolle und funktionierende Zusammenarbeit aller betroffenen Abteilungen fest.

Lt. Auskunft der Leiterin der Abteilung für Liegenschaftsverkehr wird zukünftig die Erstellung der Kaufverträge nicht mehr auf Kosten der Stadt durchgeführt, sondern hat der Käufer für die Erstellung Sorge zu tragen (wie es allgemein üblich ist).

Diese Änderung wird vom Stadtrechnungshof sehr begrüßt.

Auf Grund des sachlichen Zusammenhanges zum Voranschlags, Finanz und Liegenschaftsausschuss wäre in Bezug auf Grundstücksverkäufe eine gemeinsame Beratung von Verwaltungsausschuss und Voranschlags, Finanz und Liegenschaftsausschuss empfehlenswert.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Stellungnahme des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Dr. Günter Riegler

GR Mag. Harald Korschelt

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 20. Juni 2005 und am 19. Juli 2005.

Der Vorsitzende:

GR Mag. Harald Korschelt

StRH – 6158/2005

Graz, 19.07.2005

**Stellungnahme
gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz**

zum Prüfbericht gem. § 11 Abs. 3 iVm § 3 der GO des Stadtrechnungshofes betreffend die Prüfung

Abwicklung eines Grundstückverkaufes der Wirtschaftsbetriebe

Der **Kontrollausschuss** hat den **Prüfbericht des Stadtrechnungshofes** betreffend die Prüfung Abwicklung eines Grundstückverkaufes der Wirtschaftsbetriebe in seinen Sitzungen am 20. Juni 2005 und am 19. Juli 2005. eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der **Kontrollausschuss** hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen **Feststellungen ausführlich diskutiert**. Sämtliche **Berichtsteile** betreffend den Bericht Abwicklung eines Grundstückverkaufes der Wirtschaftsbetriebe wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

Der Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GR. Mag. Harald Korschelt